

## Mittelbare Täterschaft

### 1. Strafbarkeit des Tatnächsten

Kennzeichnend für die mittelbare Täterschaft ist

die aus *rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unterlegene Stellung des Tatmittlers* (Defekt) und die *beherrschende Rolle des Hintermannes kraft Willens- oder Wissensüberlegenheit*, der Sachlage also richtig erfasst und das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Willens in der Hand hält.

### 2. Aufbau

#### A. Strafbarkeit des Werkzeuges: (-)

#### B. Strafbarkeit des Hintermannes

##### I. Objektiver Tatbestand:

1. **Kausalität der Handlung des Hintermannes** (kausaler Tatbeitrag des Hintermanns)
2. **Herrschaft des Hintermannes über das Werkzeug**
  - a. Strafbarkeitsmangel beim Werkzeug
  - b. Herrschaft des Hintermannes kraft
    - aa. überlegenen Wissens
    - bb. überlegenen Willens

##### II. subjektiver Tatbestand

1. **Vorsatz**, insbesondere Bewusstsein der Tatherrschaft seitens des Hintermannes
2. **sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale**

##### III. Rwi

##### IV. Schuld

### 3. Zum objektiven Tatbestand (Abgrenzung zur Anstiftung)

#### a. Deliktstypen

Mittelbare Täter ist, wer die Straftat "durch einen anderen begeht" (§ 25 Abs.1 Alt.2). Eine mittelbare Täterschaft ist demnach ausgeschlossen bei eigenhändigen Delikten, da diese Delikte nur durch den Täter selbst begangen werden können.. Bei Pflichtdelikten und Sonderdelikten hingegen muss der Hintermann das besondere Tatbestandsmerkmal erfüllen:

z.B. muss bei echten Amtsdelikten (Amtsträgerschaft = strafbegründendes TB) der Hintermann Amtsträger sein, bei Pflichtdelikten (z.B. § 266) muss den Hintermann diese besondere Pflicht treffen:

(P): qualifikationslos-doloses Werkzeug (Reisepaßausstellung durch bösgläubiges Werkzeug eines Amtsträgers, 348)

Bsp: unechtes Amtsdelikt (Amtsträgerschaft ist qualifizierendes TB)

1. Subj. Theorie: will Werkzeug Tat als eigene

2. Soziale Tatherrschaft: „normale“ Tatherrschaft mangels faktischen Übergewichts des Hintermannes (-), daher wird auf Kriterium der Tatherrschaft verzichtet, soweit es um Pflichtdelikte geht

3. Strafbarkeit allein aus Unterlassensdelikt

Stellungnahme. Soweit besondere Verletzungshandlung von Delikt vorausgesetzt (z.B. § 348 „Beurkunden“), kann nur faktische Beherrschung den Hintermann zum Täter machen, es sei denn, den Hintermann trifft zugleich Garantenpflicht, dann Täter durch Unterlassen (bei Amtsträgern regelmäßig der Fall)

## **b. Defekte des Werkzeuges**

unproblematisch: Werkzeug handelt - tatbestands-los (Selbstmord),

- ohne Vorsatz (Täuschung über Eigentumsverhältnisse)
- rechtmäßig (richterl. Entscheidungen bei Prozeßbetrug)

Problem:

**a. absichtslos-doloses Werkzeug**: bei § 242: hat Werkzeug Drittzueignungsabsicht, ist es strafbar u. Hintermann Anstifter; ansonsten mittelbare Täterschaft

beachte. Bei § 289 immer noch bewi Drittzueignungsabsicht „alter“ Meinungsstreit möglich!

**b. Qualifikationslos-doloses Werkzeug**: s.o.

**c. entschuldigtes Werkzeug**:

aa. Schuldunfähige Werkzeuge:

1. Meinung: Hintermann ist immer mittelbarer Täter
2. dagegen: insbesondere bei fast schon Strafmündigen (z.B. 13-jähriger) trifft zwar § 19 eine klare Regelung für die strafv. Verantwortung, dabei ist aber noch nicht gesagt, ob Minderjähr. wirklich unfrei als Werkzeug benutzt wird; vielmehr genaue Prüfung des Einzelfalls!

bb. unvermeidbarer Verbotsirrtum: Hintermann hat Tatherrschaft

cc. vermeidbarer Verbotsirrtum: „Täter hinter dem Täter“; (Katzenköingfall, BGHSt 35, 348);

h.M.: mittelbare Täterschaft

M.M.: bloße Anstiftung

M.M.: grdl mittelbare Täterschaft, es sei denn, das Werkzeug handle aus Rechtsfeindschaft, da dann die Tatherrschaft des Hintermannes fehle

**d. Irrtum über den Handlungssinn:**

Werkzeug irrt nicht über den (außertatbestandlichen) Sinn seiner Handlung:

- **vorgetäuschter Doppelselbstmord** (s.u.) /  
*Siriusfall:* da Werkzeug hier eigentlich nicht an Selbstmord dachte, liegt ein „Quais-Tatbestandsirrtum“ vor, deshalb Wissensherrschaft des Hintermannes
- **Unrechtsqualifizierung/-quantifizierung:**  
*Quantifizierung:* Hintermann täuscht Werkzeug über Wert der zu stehenden Sache: h.M.: Hintermann bloß Teilnehmer, keine Tatherrschaft  
*Qualifizierung:* in Hinblick auf „überschießenden Teil“ mittelbarer Täter, ansonsten Anstifter (wie Aufstiftung, wenn nur überschießender Teil durch Hintermann veranlasst)
- **manipulierter error in persona:** (Joecks S 117, Bsp.1 + 2) Bsp.: A hat erfahren, dass er heute Abend von X erschossen werden soll. Durch eine geschickte Täuschung lockt er seinen Feind F zum Tatort, wo dieser dann erwartungsgemäß von X verwechselt und getötet wird.  
Eine A.: mittelbare Täterschaft des A an, da die Tat an dem konkreten Opfer allein dem Hintermann (A) anzulasten ist, der den Irrtum beim W ausgelöst hat (hier: X)  
a.A.: Anstiftung

**e. Willensüberlegenheit:**

- **Nötigungsherrschaft** grdl. nur, wenn bei Werkzeug § 35 (+)  
arg: gesetzgeber. Wertung, dass andernfalls Werkzeug voll verantwortlich sein soll  
(P): reicht auch die bloße Ausnutzung der Zwangslage oder muss diese durch den Hintermann geschaffen worden sein?  
h.M.: nimmt nur Anstiftung an
- **Selbsttötung wegen Nötigung:** („Andernfalls töte ich Deine Familie“)
  1. Meinung: § 35 (+) und damit mittelbare Täterschaft
  2. Meinung: mittelbare Täterschaft (+), wenn Einwilligung unwirksam wäre
- **organisatorische Machtapparate**  
Rspr.: (+); dass Werkzeuge relativ frei und voll verantwortlich handelten, sei unbeachtlich (Untergebene „austauschbares Rädchen im System“)  
Lit: nur dann (+), wenn § 35 erfüllt ist, bei voll verantwortlichen Tätern jedoch

keine Tatherrschaft nur aufgrund des Machtapparates

### 3. subjektiver Tatbestand

#### Doppelter Vorsatz (wie bei Anstiftung):

Vorsatz bzgl. der Tatbestandsmerkmale des von dem Vordermann verwirklichten Delikts

a. Vorsatz bzgl. der mittelbaren Täterschaft, d.h. Bewußtsein der Tatherrschaft und der Werkzeugeigenschaft des Vordermanns. Dies bedeutet auch, daß der Hintermann bei einem Exzeß des Vordermanns nur insoweit strafbar ist, als dieser von seinem Vorsatz umfaßt gewesen ist (also idR. nicht). Problematisch sind die Rechtsfolgen bei einem Irrtum des Hintermanns:

- Nimmt er irrig an, das Werkzeug handele schuldhaft, so liegt nur eine vollendete Anstiftung vor, da insoweit nur Anstiftervorsatz besteht (a.A. u.U. subj. Theorie!)
- Nimmt er irrig an, das Werkzeug handele schuldlos, so liegt nach einer Meinung eine vollendete Anstiftung vor, da objektiv nur Anstiftung gegeben sei.  
Nach a.A. versuchte mittelb. Täterschaft
- Nimmt er irrig an, das Werkzeug handele mit Tatbestandsvorsatz, so liegt nach subj. Theorie je nach innerer Einstellung des Hintermannes m.T. oder Anstiftung vor;  
nach a.A.. nur eine versuchte Anstiftung vor  
nach wieder a.A. vollendete Anstiftung vor (arg contra: es fehlt an einer vorsätzlichen Haupttat für die vollendete Anstiftung!),.
- Nimmt er irrig an, er habe Tatherrschaft (z.B. das Werkzeug handele ohne Tatbestandsvorsatz), so liegt nach der subjektiven Theorie eine mittelbare Täterschaft vor, nach der Tatherrschaftslehre mangels objektiver Tatherrschaft nach einer Meinung versuchte mittelbare Täterschaft, nach einer anderen Meinung bloß Anstiftung vor, da der Anstiftervorsatz im mittelbaren Täterschaftsvorsatz enthalten sei. Richtigerweise liegt versuchte mittelbare Täterschaft vor, da der Anstiftervorsatz gerade nicht im Tätervorsatz enthalten ist, da sich der Hintermann ja gerade keine rechtswidrige Haupttat des Werkzeugs vorstellt. (Probleme bei § 160/Anstiftung Meineid; mittelbare Flaschbeurkundung!).

- b. Vorliegen von besonderen subjektiven Tatbestandsmerkmalen (vgl. dort)

**Problem:** error in persona: 1. Meinung. Aberratio ictus

2. Meinung: Individualisierung

#### **4. Tatbestandsverschiebung (§ 28 Abs.2)**

Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs.1) die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Hintermann, wenn die besonderen persönlichen Merkmale auch bei ihm vorliegen (§ 28 Abs.2). Unter persönlichem Merkmal versteht man diejenigen, die ausschließlich in der Person des Täters vorliegen können und die Strafe beeinflussen können. Dies ist insbesondere der Fall bei eigenhändigen Delikten, Amtsdelikten, Unfallflucht, Bandendelikte.

#### **5. Rechtswidrigkeit, Schuld**

Die Tat des Hintermanns muß rechtswidrig und schuldhaft sein (vgl. dort).

#### **6. Versuch**

Ein Versuch ist gegeben, wenn der mittelbare Täter zur Tat unmittelbar angesetzt hat. Umstritten ist, wann ein unmittelbares Ansetzen gegeben ist.

- a. Nach h.M. kann der Hintermann erst bestraft werden, wenn er den Vordermann nicht mehr unter Kontrolle hat (vgl. BGHSt 30, 363), wenn er also das Tatgeschehen aus der Hand gibt.
- b. Nach einer m.M. ist er jedoch erst dann strafbar, wenn der Vordermann mit der Tatbestandsverwicklichung beginnt;
- c. nach einer anderen m.M. schon dann, wenn der mittelbare Täter auf den Vordermann einredet.

### **Fälle:**

#### **Fall 1**

Liegt Täuschung durch den Täter oder Täuschung in mittelbarer Täterschaft vor, wenn der Täter eine Schadensmeldung für eine seiner Frau gehörende Sache ausstellt, die er zuvor zerstört hat, um die Versicherungssumme zu kassieren, wenn die ahnungslose Frau die Schadensmeldung unterschreibt, der Täter die Schadensmeldung aber abschickt?

#### **Antwort:**

Keine unmittelbare Täterschaft, da die Täuschung nicht durch Unterschreiben der Schadensmeldung verübt wurde, sondern dadurch, dass der Versicherung die Kenntnisnahme der falschen Schadensmeldung ermöglicht wird, hier also durch Abschicken der Schadensmeldung.

da hier aber die Schadensmeldung durch den T abgeschickt wurde, hat er selbst unmittelbar getäuscht.

Mittelbare Täterschaft läge hingegen vor, wenn der T seine ahnungslose Frau zur Post schicken würd, damit diese den Brief selbst einwirft.

## **Fall 2:**

O wohnt bei D zur Untermiete. T klingelt bei D und gibt sich als Freund und Beauftragter von O aus. Er solle die Videokamera des O aus dessen Wohnung abholen. Der gutgläubige D händigt ihm die Kamera aus.

Strafbarkeit des T?

## **Antwort**

### **§ 263 I:**

**Täuschung:** Ausgabe als Freund; "Abholungsauftrag" durch O  
**Irrtum** bei D: (+), da D gutgläubig

### **Vermögensverfügung:**

D hat über fremdes Vermögen, namentlich des O, verfügt:

Fraglich ist, ob dem Geschädigten O diese Verfügung zuzurechnen ist, andernfalls ist D Werkzeug des T zum Diebstahl in mittelbarer Täterschaft

### **Abgrenzungskriterien strittig:**

#### **1. Tatsächliches Näheverhältnis:**

Der Getäuschte muss nur tatsächlich die bessere Zugriffsmöglichkeit und Verfügungsmöglichkeit als der Täter haben;

**hier:** nur D weiss, wo die Kamera liegt; daher: (+)

**arg. contra:** keine Abgrenzung zum Diebstahl in mittelbarer Täterschaft möglich;

#### **2. besonderes Näheverhältnis:**

**Rspr.:** fordert zusätzlich **besonderes Näheverhältnis** zur Sache, wie insbesondere Mitgewahrsam, d.h.

1. tatsächliche Verfügungsmöglichkeit wie Auffassung 1.

2. besonderes Näheverhältnis, das den Verfügenden in eine engere Beziehung zum Vermögenskreis des Geschädigten setzt als einen beliebigen Außenstehenden

besonderes Näheverhältnis muss **zumindest untergeordneter Mitgewahrsam sein**

**hier:** D hat gerade kein Mitgewahrsam an der Kamera, da die Kamera kein "Gemeinschaftsgut" der WG ist (anders z.B. Geschirr)

**arg. contra:** Näheverhältnis zu unbestimmt formuliert

#### **3. Lagertheorie:**

**Lit:** Der Verfügende muss zusätzlich zur tatsächlichen Verfügungsgewalt schon vor der Tat in einer **Obhutsbeziehung**, also im Lager des Geschädigten stehen, beim Vollzug

der Vermögensverschiebung also faktisch als **Repräsentant** des Sachherrn tätig wird.  
**hier** : Durch Mietverhältnis ist kein besonderes Obhutsverhältnis begründet, daher keine zurechenbare Verfügung

#### **4. Befugnistheorie:**

Die Verfügung eines Dritten ist dem Geschädigten nur dann zuzurechnen, wenn der Dritte **rechtliche Verfügungsbefugnis** hat.

arg. contra: Befugnistheorie kommt vom überholten juristischen Schadensbegriff; Strafbarkeitslücken bei Gebrauchsanmaßung

**hier**: keine Verfügungsbefugnis des D; daher auch nach dieser Auffassung keine zurechenbare Verfügung

**Daher: 3. Theorie ist zu folgen**

**Betrug daher: (-)**

**Vielmehr § 242 I StGB in mittelbarer Täterschaft**

#### **Fall 3:**

Durch Täuschung veranlasste Selbsttötung (Abgrenzung straflose Anstiftung / mittelbare Täterschaft)

str.: ob darauf abgestellt wird,

- dass der Betroffene unter sonst gleichbleibenden Umständen strafbar wäre, wenn er nicht sich selbst, sondern einen Dritten geschädigt hätte (dann straflose Anstiftung)
- Oder ob man sich an den Regeln der rechtfertigenden Einwilligung orientiert ist im jeweiligen Fall eine Einwilligung nicht möglich, weil es dem Betroffenen an der Einwilligungsfähigkeit oder dem freien Entschluß fehlte, so handelt der Hintermann als mittelbarer Täter

#### **Fall 4:**

**Vorgetäuschter Doppelselbstmord:**

**Problem:** Tatherrschaft?:

BGH: (+), wenn täuschender Ehegatte erheblichen Druck ausübt, auch wenn dieser Druck nicht die für eine Täterschaft kraft überlegenen Willens erforderliche Stärke erreicht

Lit: (-), da bloßer außertatbestandlicher Motivirrtum des toten Ehegatten; Ehegatte handelte weiterhin freiverantwortlich

## **Anstiftung zur Anstiftung / zur Beihilfe**

### **Frage 1:**

Wie wird die Anstiftung zur Beihilfe bestraft?

**Frage 2:**

Wie wird die Anstiftung zur Anstiftung bestraft?

**Antwort**

**Grundregel:** Strafbarkeit richtet aller Beteiligten richtet sich nach dem schwächsten Glied, d.h. nach der Teilnahmeform mit dem niedrigsten Strafrahmen: dies ist gegenüber der Anstiftung immer die Beihilfe, da nur bei der Beihilfe die Strafbarkeit gemildert werden kann, § 27 II S. 2 StGB

**Zu Frage 1:**

**Daher:**

**Die Anstiftung zur Beihilfe wird als Beihilfe zur Haupttat bestraft:**

Bsp: A stiftet den B an, beim Diebstahl des T Schmiere zu stehen:

=> A und B haben sich jeweils wegen Beihilfe zum Diebstahl des T strafbar gemacht.

**beachte aber: keine doppelte Anwendung des § 27 II 2** und damit keine doppelte Strafmilderung für Anstifter

**Zu Frage 2**

**Die Anstiftung zur Anstiftung wird als Anstiftung bestraft (sog. Kettenanstiftung):**

Bsp: A stiftet den B an, den T zu einem Diebstahl zu überreden:

=> A und B haben sich jeweils wegen Anstiftung des T zum Diebstahl strafbar gemacht.